

Anlage 2

Neufassung der "Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfegemäß §§ 39 und 40 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind" in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung

Ursprungsfassung 01.01.2013		Neu- bzw. Änderungsfassung 01.01.2017													
<p>I. Einleitung</p> <p>Kindern und Jugendlichen denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.</p> <p>Bei Leistungen entsprechend § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren.</p>		<p>I. Einleitung</p> <p>Kindern und Jugendlichen denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2, Nr.3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.</p> <p>Bei Leistungen entsprechend § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Solange für die nach § 19 SGB VIII untergebrachten Kinder Elterngeld gezahlt wird, werden keine Beihilfen gewährt, da das Elterngeld an die Kindesmutter in voller Höhe gezahlt wird.</p>													
<p>4. Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)</p> <p>4.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII</p> <p>Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 2 SGB VIII</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebensjahre</th> <th>Monatlicher Taschengeldbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres</td> <td>5,00 €</td> </tr> <tr> <td>Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres</td> <td>8,00 €</td> </tr> </tbody> </table>		Lebensjahre	Monatlicher Taschengeldbetrag	Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	5,00 €	Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	8,00 €	<p>4. Monatliche Barbeträge zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)</p> <p>4.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII</p> <p>Rechtliche Grundlage: § 39 Abs. 2 SGB VIII</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebensjahre</th> <th>Monatlicher Taschengeldbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres</td> <td>6,50 €</td> </tr> <tr> <td>Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres</td> <td>10,40 €</td> </tr> </tbody> </table>		Lebensjahre	Monatlicher Taschengeldbetrag	Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	6,50 €	Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	10,40 €
Lebensjahre	Monatlicher Taschengeldbetrag														
Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	5,00 €														
Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	8,00 €														
Lebensjahre	Monatlicher Taschengeldbetrag														
Beginn des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	6,50 €														
Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	10,40 €														

Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	10,00 €	Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	13,00 €
Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	15,00 €	Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	19,50 €
Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	26,00 €	Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	33,80 €
ab Beginn des 19. Lebensjahres	51,00 €	ab Beginn des 19. Lebensjahres	66,30 €

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie 42 SGB VIII untergebracht sind, beträgt nur dann 51,00 EUR, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält, oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

Der Barbetrag der Altersgruppe der jungen Menschen vom Beginn des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nach §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie 41 SGB VIII untergebracht sind, beträgt nur dann **66,30 €**, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, für die er keine Ausbildungsvergütung erhält, oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeitserprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befindet, in dem er ein geringeres Entgelt als diesen Barbetrag erhält.

5. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen mit einem täglichen Bekleidungsgeld in Höhe von 1,28 € abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum Ersten eines Monats aufgenommen, so erfolgt die Gewährung des Bekleidungsgeldes anteilig ab dem Belegungstag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren.

Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 € gewährt werden. Ob ein Bedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt. Diese Erstausrüstungsbeihilfe ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe beim Jugendamt zu beantragen.

5. Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen mit einem täglichen Bekleidungsgeld in Höhe von **1,30 €** abgedeckt. Wird ein Kind nicht zum Ersten eines Monats aufgenommen, so erfolgt die Gewährung des Bekleidungsgeldes anteilig ab dem Belegungstag. Analog ist bei Entlassung zu verfahren.

Bei Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 € gewährt werden. Ob ein Bedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt. Diese Erstausrüstungsbeihilfe ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe beim Jugendamt zu beantragen.

	<p>Solange für die nach § 19 SGB VIII untergebrachten Kinder Elterngeld gezahlt wird, werden keine Beihilfen gewährt, da das Elterngeld an die Kindesmutter in voller Höhe gezahlt wird.</p>
<p>6. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII</p>	<p>6. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII und § 19 Abs. 3 SGB VIII</p>
<p>6.2 Lernmittel</p> <p>Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14.02.1997 in der zurzeit geltenden Fassung, kostenlos bereitgestellt werden, - von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind, - mit dem Kostensatz oder dem Pflegegeld abgegolten sind. <p>Stehen Freixemplare der Schule zur Verfügung, so sind diese vor Beantragung dieser Nebenleistung vorrangig zu nutzen.</p>	<p>6.2 Lernmittel</p> <p>Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14.02.1997 in der zurzeit geltenden Fassung, kostenlos bereitgestellt werden, - von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind, - mit dem Kostensatz oder dem Pflegegeld abgegolten sind. <p>Übernommen werden die Kosten für Arbeitshefte/Vordruckhefte sowie der von den Eltern zu zahlende Eigenanteil in der jeweiligen Klassenstufe.</p> <p>Stehen Freixemplare der Schule zur Verfügung, so sind diese vor Beantragung dieser Nebenleistung vorrangig zu nutzen.</p>

6.5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII

Für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Zuschuss i. H. v. 230,00 € gewährt, der i. H. v. 0,70 € je Belegungstag beim Tagesentgelt berücksichtigt und ausbezahlt wird. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten im Jahr der Gewährung zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege bis mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

Für Kinder und Jugendliche, die ein Taschengeld erhalten, ist ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

6.5.1 Für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII **sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII**

Für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten wird ein jährlicher Zuschuss i. H. v. 230,00 € gewährt, der i. H. v. 0,70 € je Belegungstag beim Tagesentgelt berücksichtigt und ausbezahlt wird. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Ferienmaßnahmen bzw. Schulfahrten im Jahr der Gewährung zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege bis mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Fahrt stattfand.

Für Projektfahrten wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von maximal 30,00 € gewährt. Es werden maximal zwei Fahrten bezuschusst. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Antragstellung unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der Projektfahrt. Die gewährten Mittel sind ausschließlich für Projektfahrten im jeweiligen Schuljahr zu verwenden. Das Jugendamt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern. Daher sind die entsprechenden Belege mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die bezuschusste Projektfahrt stattfand.

Für Kinder und Jugendliche, die ein Taschengeld erhalten, ist ein Zusatztaschengeld aus dem ersparten Verpflegungssatz von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

6.6 Familienheimfahrten zur Kontaktpflege

Familienheimfahrten für den Hilfeempfänger sind Fahrten sowohl zu den Eltern oder Elternteilen als auch nach Zustimmung des Sozialarbeiters zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister, Onkel und Tante, etc.).

6.6 Familienheimfahrten zur Kontaktpflege

Familienheimfahrten für den Hilfeempfänger sind Fahrten sowohl zu den Eltern oder Elternteilen als auch nach Zustimmung des Sozialarbeiters zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister, Onkel und Tante, etc.).

In begründeten Einzelfällen können nach positiver Stellungnahme des Sozialarbeiters und nach entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan Fahrten von Elternteilen zum Hilfeempfänger wie eine Familienheimfahrt behandelt werden.

Kosten werden in der Regel für eine Familienheimfahrt im Monat übernommen. Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei Benutzung eines PKW in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 € / km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

Eltern bzw. Elternteile, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, können für Besuchsfahrten vorrangig bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrkosten stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII.

<p>6.7 Weihnachtsgeld</p> <p>6.7.1 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII</p> <p>Für jedes Pflegekind wird ohne Antrag mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat Dezember eines jeden Jahres ein Weihnachtsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt.</p> <p>6.7.2 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII</p>	<p>6.7 Weihnachtsgeld</p> <p>6.7.1 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie für Hilfen gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 33 SGB VIII</p> <p>Für jedes Pflegekind wird ohne Antrag mit der Auszahlung des Pflegegeldes für den Monat Dezember eines jeden Jahres ein Weihnachtsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt.</p> <p>6.7.2 Weihnachtsgeld für Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35 a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII und für Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII</p> <p>Für jedes stationär betreute Kind wird eine Weihnachtsbeihilfe i. H. v. 30,00 € jährlich gewährt. Dieser Betrag wird beim Tagesentgelt berücksichtigt.</p>
<p>6.8 Hilfen zur Verselbständigung</p> <p>Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, insbesondere durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie Drittes Buch (SGB III) und dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sichergestellt ist, werden im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen die Kosten eines angemessenen Zimmers bzw. einer angemessenen Wohnung übernommen. Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur dann, wenn der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entsprechende Ablehnungsbescheide zur Kenntnis gegeben wurden.</p>	<p>6.8 Hilfen zur Verselbständigung</p> <p>Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, insbesondere durch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sichergestellt ist, werden im Rahmen der angestrebten Verselbständigung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen die Kosten eines angemessenen Zimmers bzw. einer angemessenen Wohnung übernommen.</p>

7.1 Zuschuss Brille

Nach Vorlage der Brillenverordnung kann für das Brillengestell ein Zuschuss für die Altersgruppen von:

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bis zu 30,00 EUR
- Jugendliche ab dem Beginn des 13. Lebensjahres bis zu 50,00 EUR

übernommen werden.

Zuschüsse für Brillengläser für Minderjährige werden nicht übernommen, da diese Kosten im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind.

Kosten für Brillengläser für Volljährige werden nur unter analoger Anwendung der für die Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkassen übernommen.

7.1 Zuschuss Brille

Nach Vorlage der Brillenverordnung kann für das Brillengestell ein Zuschuss für alle Altersgruppen in Höhe von 60,00 € übernommen werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Erforderlichkeit einer separaten Sportbrille oder bei Verlust oder bei irreparabler Beschädigung) kann ein Zuschuss für eine Ersatzbrille i. H. v. maximal 60,00 € gewährt werden. Die Gewährung erfolgt auf Antragstellung im Jugendamt.

Um eine nach erfolgter Untersuchung verordnete Brille ohne zeitliche Verzögerung beim Optiker in Auftrag geben zu können, kann der Antragsteller bei Erstverordnung einer Brille oder bei Änderung der Sehstärke (Verschlechterung um mindestens 0,5 Dioptrien) ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes die Anfertigung der Brille in Auftrag geben. Mit dem zu stellenden Antrag auf Gewährung des Zuschusses zum Brillengestell hat der Antragsteller eine Kopie der Brillenverordnung im Jugendamt einzureichen. Die Zuschussgewährung erfolgt nach Einreichung der Rechnungslegung i. H. v. max. 60,00 €.

Zuschüsse für Brillengläser für Minderjährige werden nicht übernommen, da diese Kosten im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser für Volljährige werden nur unter analoger Anwendung der für die Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkassen übernommen.